

Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 BV)

| Absolute Gleichbehandlung (Satz 1) | Gesetzgebungsauftrag (Satz 2) | Unmittelbare Drittwirkung (Satz 3) |
|--|---|---|
| <p>Spezielles „Diskriminierungs- oder Differenzierungsverbot“ (Abgrenzung von Abs. 2)</p> <p>➤ Grundsatz: Geschlechtsunterschied ist kein Kriterium für ungleiche Behandlung durch den Staat</p> <p>➤ Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sondernorm in der BV (z.B. Art. 59 Abs. 1) • bei biologischen Sachzwängen (z.B. Schutz der Frau als Mutter) • bei funktionalen Sachzwängen (spielt praktisch keine Rolle) | <p>„Egalisierungsgebot“</p> <p>➤ Vgl. Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (SR 151)</p> | <p>➤ Subjektiver Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit (richtet sich gegen den Staat und gegen private Arbeitgeber)</p> |